

PRÜFUNGSORDNUNG

über die **Berufsprüfung für Spezialistin für angewandte Kinästhetik Spezialist für angewandte Kinästhetik**

Änderung vom **10. MRZ. 2021**

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002¹,

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 23. März 2017 über die Berufsprüfung für Spezialistin für angewandte Kinästhetik / Spezialist für angewandte Kinästhetik wird wie folgt geändert:

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission:

- a) erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Trägerschaft die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert diese periodisch;
- b) stellt der Trägerschaft Antrag betreffend die Festsetzung der Prüfungsgebühren;
- (...)
- n) erstellt Budget und Abrechnung der Prüfung und legt diese der Trägerschaft zur Genehmigung vor.

¹ SR 412.10

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Prüfung wird mindestens 10 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise;
- b) Bestätigung(en) der geforderten Berufserfahrung;
- (...)

3.3 Zulassung

- 3.31 (...)

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

- 3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens 6 Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet mit der Anmeldung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

4.1 Aufgebot

- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 3 Monate vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 5 Monate vor Beginn der Prüfung zurückziehen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsteile. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

	Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1	Projektarbeit Die Projektarbeit thematisiert ein selbstgewähltes Projekt rund um das Thema „Lernen gestalten mit Klientinnen und Klienten“. Es geht dabei darum, die Ausgangslage, Lernprozesse und Schlüsse aus dem Gesamtprozess des Projektes als Erfahrungsbericht fachlich begründet und nachvollziehbar zu verarbeiten.	Schriftlich	Vorgängig erstellt
		Präsentation (mündlich)	30 Min.
2	Handlingkompetenz In diesem Teil der Prüfung geht es um die Kompetenz, die Unterstützung über Berührung und Bewegung in verschiedenen alltäglichen Aktivitäten interaktiv und lernfördernd zu gestalten.	Praktisch	20 Min.
3	Anleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern In diesem Teil der Prüfung geht es um die Kompetenz, Lernprozesse mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen von Praxisbegleitungen, Fallbearbeitungen oder kleinen Workshops o.ä. zu gestalten. Dabei werden vor allem die Kompetenzen in Bezug auf methodisch-didaktische Gestaltung von Lernumgebung, sowie das fachlich inhaltliche Verständnis gewichtet. In der schriftlichen Auswertung ist die Kompetenz zur Selbstreflexion und Evaluation gefragt.	Vorbereitung und Durchführung einer Anleitungssituation (praktisch)	75 Min.
		Auswertung (schriftlich)	60 Min.
4	Fachprüfung In diesem Teil der Prüfung werden theoretische Grundlagen und das Verständnis der Kinästhetik-Konzeptinhalte thematisiert und die Verknüpfung zur Praxis geprüft.	Fachgespräch (mündlich)	30 Min.
	Total		215 Min.

9.1 Übergangsbestimmungen

- 9.11 Kandidatinnen oder Kandidaten, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung einen Abschluss als Spezialistin/Spezialist für angewandte Kinästhetik, der von der European Kinaesthetics Association anerkannt ist, vorweisen können, werden vorbehaltlich Ziff. 3.3 an die verkürzte Berufsprüfung zugelassen. Diese beinhaltet die Prüfungsteile 2, 3 und 4.
- 9.12 Wer den Fachausweis auf Grund der in Ziff. 9.11 genannten Bestimmungen erwerben will, hat der Prüfungskommission bis spätestens zum 15. Oktober 2023 ein entsprechendes Gesuch zu stellen. Die Kosten für die zu absolvierenden Prüfungsteile, den Fachausweis und die Registrierung gehen zu Lasten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers.

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in Kraft.

Winterthur, 9.2.2021

Kinaesthetics Schweiz AG



Helene Kappenthuler
Präsidentin Kinaesthetics Schweiz AG

Bern, 26.1.2021

OdASanté



Anne-Geneviève Bütikofer
Präsidentin OdASanté

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 10. MRZ. 2021

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi
Vizedirektor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung



Kinaesthetics
Schweiz
Suisse
Svizzera

OdASanté

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für: Spezialistin für angewandte Kinästhetik Spezialist für angewandte Kinästhetik

Vom **23. MRZ. 2017**

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Prüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen oder verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Kinästhetik ist ein Fachgebiet, welches überall dort zur Anwendung kommt, wo Menschen mit Bewegungseinschränkungen in ihren alltäglichen Aktivitäten Unterstützung benötigen. Es bezweckt einerseits eine Reduzierung von arbeitsbedingten körperlichen Beschwerden und Überlastungsschäden von Berufsleuten, die bewegungseingeschränkte Menschen pflegerisch, betreuerisch oder therapeutisch begleiten. Andererseits befasst es sich mit der professionellen Gestaltung von Interaktionen über Berührung und Bewegung mit der Absicht, die alltägliche Unterstützung pflegebedürftiger Menschen so zu gestalten, dass diese ihre Bewegungsmöglichkeiten so weit wie möglich ausschöpfen und ihre Bewegungskompetenz erhalten und erweitern können, dadurch mehr Eigenaktivität entfalten und schneller mobil werden. Damit dies in einem Betrieb nachhaltig und wirksam umgesetzt werden kann, brauchen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Unterstützung und Begleitung durch **die Spezialistin/den Spezialisten für angewandte Kinästhetik**.

Die Spezialistinnen/Spezialisten für angewandte Kinästhetik befassen sich mit der Sensibilisierung der Bewegungswahrnehmung und der Entwicklung der Bewegungskompetenz in alltäglichen Aktivitäten. Sie unterstützen in ihren Praxisfeldern die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darin, die eigene Bewegung in den alltäglichen beruflichen Aktivitäten bewusst und differenziert wahrzunehmen sowie kompetent und gesundheitsfördernd an die jeweilige Situation anzupassen. Dadurch leisten sie einerseits einen wichtigen Beitrag zur Verringerung von arbeitsbedingten körperli-

chen Beschwerden und damit verbundenen Arbeitsausfällen. Sie sind andererseits in Pflege und Betreuung die Spezialistinnen/Spezialisten für die lern- und gesundheitsfördernde Unterstützung der Klientinnen und Klienten in Alltagsaktivitäten (z.B. beim Sitzen, beim Aufstehen, beim Essen, beim Waschen). Sie entwickeln zusammen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und in Interaktion mit den Klientinnen und Klienten individuell an deren Situation angepasste Unterstützungsangebote mit dem Ziel, dass die betroffenen Menschen ihre Bewegungsmöglichkeiten erweitern und ihre Aktivitäten möglichst selbstständig durchführen können. Um dies zu erreichen analysieren und bearbeiten sie zusammen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern konkrete Praxissituationen und definieren mit allen Beteiligten das Lernpotenzial. Sie unterstützen professionell entsprechende Umsetzungsmassnahmen. Aufgrund aktueller Themen oder komplexer Situationen führen sie mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Fallbearbeitungen durch, leiten Workshops, bearbeiten spezifische Fachthemen (wie z.B. Sturz, Schmerz, Aggression) aus kinästhetischen Blickwinkeln und begleiten die zugehörigen Lernprozesse. Sie haben keinen therapeutischen Auftrag im Sinne von Behandlung von Bewegungs- und Funktionsstörungen oder spezifischen Krankheitsbildern. Ihr Auftrag bezieht sich darauf, das individuelle Lernpotential in den pflegerischen und betruerischen Alltagsaktivitäten herauszukristallisieren und die daraus entstehenden Unterstützungsangebote an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter zu vermitteln. Sie arbeiten interdisziplinär mit allen Fachpersonen zusammen, z.B. mit Therapeutinnen und Therapeuten, Pflegefachleuten, Ärztinnen oder Ärzten, und beraten Angehörige. Dabei koordinieren, organisieren und dokumentieren sie selbständig ihre Arbeit.

1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Die eigene Bewegungskompetenz:

Die bewusste und differenzierte Wahrnehmung der eigenen Bewegung in alltäglichen Aktivitäten, die Variabilität von Anpassungsmöglichkeiten in der eigenen Bewegung, die bewusste und viable Anpassung der eigenen Bewegung an die situative Herausforderung.

Die Handlingkompetenz:

Die sensible und bewusste Anpassung der eigenen Bewegung an die Bewegung eines anderen Menschen.

Die bewusste Gestaltung der Interaktion über Berührung und Bewegung in der Begleitung eines anderen Menschen.

Die Analysekompetenz und Dokumentation:

Die fundierte Analyse und Beschreibung von alltäglichen und herausfordernden Situationen aufgrund von Kinästhetik-Konzeptblickwinkeln.

Die Ableitung des daraus resultierenden Lernpotentials aller Beteiligten.

Die Entwicklung von konkreten Vorschlägen für Umsetzungsmassnahmen.

Die methodisch-didaktischen Kompetenzen:

Die Anwendung von methodisch-didaktischen Instrumenten, die die Sensibilisierung der Bewegungswahrnehmung fördern.

Der Einsatz von methodisch-didaktischen Instrumenten und Blickwinkeln, die einen selbstverantwortlichen und nachhaltigen Lernprozess der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fördern.

Das Grundlagewissen:

Die Begründung und Beurteilung von Aktivitäten und Massnahmen aus einer Entwicklungsperspektive und auf der Grundlage eines kybernetischen Verständnisses.

Die Organisationskompetenz:

Die Organisation, Definition und Koordination der eigenen Arbeit.

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit. Das Erkennen der eigenen fachlichen Grenzen und der allfälligen Notwendigkeit, weitere Fachkräfte beizuziehen.

1.23 Berufsausübung

Die Spezialistinnen/Spezialisten für angewandte Kinästhetik sind teil- oder vollzeitlich angestellt und arbeiten hauptsächlich in Institutionen des Gesundheits- und Sozialwesens. Sie sind in ihren Betrieben die kompetenten Ansprechpartnerinnen/-partner und Lernbegleiterinnen/-begleiter für die nachhaltige Umsetzung von Kinästhetik im Alltag.

Das Berufsbild umfasst folgende Hauptfunktionen:

- Eigene Bewegungs- und Anleitungskompetenz entwickeln und evaluieren
- Bewegungslernprozesse mit Klientinnen und Klienten gestalten
- Lernprozesse mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gestalten
- Analysieren von Alltagsaktivitäten mit Kinästhetik-Konzeptblickwinkeln
- Begründen und Beurteilen von Aktivitäten und Angeboten aus einer Entwicklungsperspektive und auf der Grundlage eines kybernetischen Verständnisses.
- Organisation, Koordination und Definition der eigenen Arbeit

Eine detaillierte Beschreibung der Haupt- und Nebenfunktionen befindet sich in der Wegleitung.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Die Spezialistinnen/Spezialisten für angewandte Kinästhetik leisten in ihren Betrieben einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung von arbeitsbedingten körperlichen Überlastungsschäden und damit von Arbeitsausfällen.

Die Spezialistinnen/Spezialisten für angewandte Kinästhetik tragen dazu bei, dass die Klientinnen und Klienten früher mobil werden oder länger mobil und selbstständig bleiben. Neben dem wirtschaftlichen Faktor kommt auch der gesellschaftliche Faktor der sozialen Integration zum Tragen.

Die Spezialistinnen/Spezialisten für angewandte Kinästhetik unterstützen innerbetrieblich die interdisziplinäre Zusammenarbeit, fördern eine gemeinsame innerbetriebliche Lernkultur und eine gegenseitige Verständigung.

Die Spezialistinnen/Spezialisten für angewandte Kinästhetik leisten einen Beitrag zu einem achtsamen und humanen Umgang mit Menschen unter Einbezug der zur Verfügung stehenden individuellen Ressourcen.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

Kinaesthetics Schweiz AG und OdASanté

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

- 2.13 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

- 2.21 Die Prüfungskommission:
- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
 - b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
 - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
 - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
 - f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
 - g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
 - i) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
 - k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
 - m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmäßige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

- 2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Prüfung wird mindestens 12 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- die Prüfungsdaten;
 - die Prüfungsgebühr;
 - die Anmeldestelle;
 - die Anmeldefrist;
 - den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Fachfrau oder Fachmann Gesundheit, einen Fähigkeitsausweis in praktischer Krankenpflege des SRK, ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis Fachfrau oder Fachmann Betreuung oder
- b) ein Diplom als Pflegefachfrau DN I oder Pflegefachmann DN I, ein Diplom als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann HF, ein Bachelor of Science FH in Pflege, ein Diplom als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge HF oder
- c) einen anderen gleichwertigen Ausweis besitzt, sowie
- d) mindestens 1 Jahr Berufserfahrung im Bereich der angewandten Kinästhetik nachweist.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41, und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Projektarbeit.

3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens sieben Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 8 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen, mindestens aber alle 2 Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 4 Monate vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung, den Arbeitsauftrag für die Projektarbeit, die Liste der Leitungsaufgaben für den praktischen Prüfungsteil sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 40 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 6 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechts-gültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5 PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil		Art der Prüfung	Zeit
1	Projektarbeit Die Projektarbeit thematisiert ein selbstgewähltes Projekt rund um das Thema „Lernen gestalten mit Klientinnen und Klienten“. Es geht dabei darum, die Ausgangslage, Lernprozesse und Schlüsse aus dem Gesamtprozess des Projektes als Erfahrungsbericht fachlich begründet und nachvollziehbar zu verarbeiten.	schriftlich	Vorgängig erstellt
		Präsentation (mündlich)	30 Min.
2	Handlingkompetenz In diesem Teil der Prüfung geht es um die Kompetenz, die Unterstützung über Berührung und Bewegung in verschiedenen alltäglichen Aktivitäten interaktiv und lernfördernd zu gestalten.	praktisch	15 Min.
3	Anleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern In diesem Teil der Prüfung geht es um die Kompetenz, Lernprozesse mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen von Praxisbegleitungen, Fallbearbeitungen oder kleinen Workshops o.ä. zu gestalten. Dabei werden vor allem die Kompetenzen in Bezug auf methodisch-didaktische Gestaltung von Lernumgebung, sowie das fachlich inhaltliche Verständnis gewichtet. In der schriftlichen Auswertung ist die Kompetenz zur Selbstreflexion und Evaluation gefragt.	Vorbereitung und Durchführung einer Anleitungssituation (praktisch)	75 Min.
		Auswertung (schriftlich)	60 Min.
4	Fachprüfung In diesem Teil der Prüfung werden Fragen und Themen der Prüfungsteile „Projektarbeit“ und „Anleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ thematisiert, analysiert und diskutiert und dabei die Verknüpfungen mit theoretischen Grundlagen von Kinästhetik und dem Konzeptverständnis geprüft.	Fachgespräch über die Prüfungsteile 1 und 3 mit Theoriebezug (mündlich)	30 Min
Total			210 Min.

Die detaillierten Anforderungen und Kriterien für alle Prüfungsteile sind in der Wegleitung beschrieben.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Prüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3. der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das (gewichtete) Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn:
In allen 4 Prüfungsteilen mindestens die Note 4 erreicht wird.
- 6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- nicht fristgerecht zurücktritt;
 - ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
 - ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
- die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
 - das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;

- c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Spezialistin für angewandte Kinästhetik mit eidgenössischem Fachausweis**
 - **Spezialist für angewandte Kinästhetik mit eidgenössischem Fachausweis**
 - **Spécialiste en kinesthétique appliquée avec brevet fédéral**
 - **Specialista in cinestetica applicata con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

Specialist in Applied Kinaesthetics, Federal Diploma of Higher Education

- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1** Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2** Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3** Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFi gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFi den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Übergangsbestimmungen

- 9.11** Kandidatinnen oder Kandidaten, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung einen Abschluss als Spezialistin/Spezialist für angewandte Kinästhetik, der von der European Kinaesthetics Association anerkannt ist, vorweisen können, werden an die verkürzte Berufsprüfung zugelassen. Diese beinhaltet die Prüfungsteile 2, 3 und 4.
- 9.12** Wer den Fachausweis auf Grund der in Ziff. 9.11 genannten Bestimmungen erwerben will, hat der Prüfungskommission innerhalb von 3 Jahren nach der ersten Durchführung der Prüfung ein entsprechendes Gesuch zu stellen. Die Kosten für die zu absolvierenden Prüfungsteile, den Fachausweis und die Registrierung gehen zu Lasten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers.

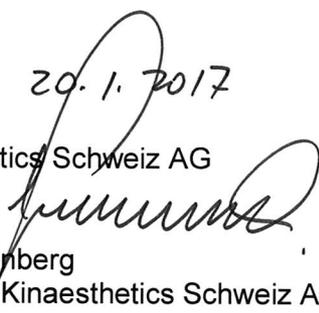
9.2 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFi in Kraft.

10 ERLASS

Siebnen, 20. 1. 2017

Kinaesthetics Schweiz AG


E. Schellenberg
Präsident Kinaesthetics Schweiz AG

Bern, 20. 2. 2017

OdASanté


Dr. B. Wegmüller
Präsident OdASanté

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 23. MRZ. 2017

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFJ



Rémy Hübschi
Leiter Abteilung Höhere Berufsbildung